



HANDELSGERICHT WIEN
DER BEGUTACHTUNGSSENAT

Jv 2265/19k-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528
Fax: +43 1 51528 633

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrjdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Handelsgericht Wien dankt für die Überweisung des **Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegericht geändert werden soll (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019)** und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die geplante Novellierung der Regelungen über das Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses (§§ 225g ff AktG-E).

Das AktRÄG 2019 gestaltet die Aufgaben des Gremiums zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses grundlegend neu. Das Gremium wird nicht mehr mit der Erstattung eines Gutachtens zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses beauftragt, sondern es soll nunmehr bloß als (zeitlich eng befristete) Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

Hierzu darf auf folgende Problematiken hingewiesen werden:

1. Massiver Mehraufwand für das Handelsgericht Wien

Ein Großteil aller Überprüfungsverfahren gemäß §§ 225c ff AktG werden vom HG Wien geführt

Derzeit werden diese Überprüfungsverfahren nach dem einleitenden formalen Prozedere (Prüfung von Rechtzeitigkeit und Antragslegitimation; Verbindung der Verfahren; Bestellung von gemeinsamen Vertretern) idR ohne inhaltliche Befassung durch das Gericht an das Gremium zur Gutachtenserstattung und allfälligen vergleichsweisen Bereinigung weitergeleitet. In fast allen bisherigen Verfahren hat das Gremium - meist nach aufwändigem und oft jahrelangem Klären von Bewertungsfragen durch Einholung externer Gutachten - einen Vergleich erreicht. Nur in Einzelfällen wurden die Akten vom Gremium mit einem Gutachten zur Bewertungsfrage returniert und in der Folge eine gerichtliche Entscheidung getroffen.

Nach den vorgesehenen Änderungen hat nun das Gericht das gesamte Verfahren zu führen

und selbst ein Gutachten eines/einer Sachverständigen einzuholen. Zwar wird es dem Gericht nach dem Entwurf möglich sein, sein Verfahren innezuhalten und das Gremium mit dem Versuch einer Streitschlichtung zu beauftragen (nach neun Monaten kann jede Partei die Fortsetzung des Verfahrens verlangen). Allerdings ist fraglich, ob dem Gremium, welches keine Kompetenz zur Erstellung und Beauftragung von Gutachten besitzen soll, eine sachliche Basis für einen Vergleich zur Verfügung steht. Das Gericht wird daher vermutlich meist vor der Befassung des Gremiums selbst ein Gutachten einholen müssen, damit dem gremialen Schlichtungsverfahren Grundlagen für sinnvolle Vergleichsgespräche vorliegen. Es wird daher faktisch das aufwändige Gremialverfahren in das gerichtliche Verfahren verlagert werden.

Der weit höhere Aufwand des Gerichts für das überaus komplexe Mehrparteienverfahren ist evident. Den Materialien lässt sich jedoch in keiner Weise entnehmen, dass der Mehraufwand an Personal dafür auch nur ansatzweise eingeschätzt wurde.

2. Verfahrensart; Vorsorge für ein adäquates EDV-unterstütztes Registersystem

Das gerichtliche Überprüfungsverfahren ist gemäß § 225e AktG (mit den dort vorgesehenen Sonderregelungen) im Außerstreitverfahren zu führen. Die Mehrheit der Firmenbuchrichterinnen und –richter vertritt die Meinung, dass für eine straffere Verfahrensführung das Streitverfahren viel geeigneter wäre; es solle (wie in Österreich vor 1954) nach dem Vorbild von Art 105 des schweizer Fusionsgesetzes in das Streitverfahren zurück verlagert werden.

Jedenfalls prüfenswert wäre, verfahrensökonomische Elemente angelehnt an das Modell des mietrechtlichen Außerstreitverfahrens einzuführen (etwa betreffend Zustellungen, Beschränkung des Untersuchungsgrundsätze und Einschränkung der Neuerungserlaubnis im Rechtsmittelverfahren).

Anträge auf Überprüfung der Barabfindung sind derzeit unter Fallcode A190 im Fr-Register zu führen. Das System des Firmenbuch-Clients wurde jedoch für Eintragungsverfahren im Firmenbuch eingerichtet und es ist für ein kontradiktorisches Mehrparteienverfahren in keiner Weise geeignet.

Das Überprüfungsverfahren wird am ehesten im Nc-Register zu führen sein, handelt es sich doch um kein Firmenbuch-, sondern um ein Außerstreitverfahren. Auch hier wird es – insbesondere wegen der Vielzahl der Parteien – erforderlich sein, zu überprüfen, ob EDV-technische Anpassungen notwendig sind oder nicht.

3. Senatsbesetzung mit fachkundigen Beisitzern?

Nach dem Entwurf wird das Gericht grundsätzlich das gesamte Überprüfungsverfahren (ausgenommen eine Streitschlichtung durch das Gremium) zu führen haben. Schon die Beurteilung der relevanten Umstände sowie das Herausfiltern der Fragen erfordert spezielle Fachkenntnisse. Dem bisherigen Gremium war dies leichter möglich, weil es auch mit fachkundigen Mitgliedern besetzt war (und noch ist). Es wäre daher für das gerichtliche Überprüfungsverfahren anzudenken, gemischte Senate mit einem Berufsrichter/einer Berufsrichterin und fachkundigen Mitgliedern einzurichten (eine Person aus dem Bereich der Wirtschaftstreuhänder/innen; eine Person etwa aus dem Kapitalanlagebereich).

4. Kostenregelung

Die vorgesehene Kostenregelung in §§ 225i und 225l AktG-E bedeutet zwar einen Fortschritt zur bisherigen Gesetzeslage. Allerdings ist zu erwarten, dass die Ermittlung des Gesamtwerts

(§ 225i Abs 3 AktG-E) samt der individuellen Bemessungsgrundlage (§ 225I Abs 2 AktG-E) sehr aufwändig werden wird. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

- a) wie viele Aktien die einzelnen Antragsteller erworben haben,
- b) ob sie bei Beschlussfassung über die Angemessenheit noch von ihnen gehalten werden; sind kostenrechtliche Verfahrensabschnitte - zB bei nachträglichem Erwerb durch den Antragsgegner - zu bilden; gibt es einen Verfahrenseintritt des Erwerbers des Nachtragsanspruchs infolge Übertragung eines (Gestaltungs)rechts;
- c) hätten sich manche Aktionäre durch einen Rechtsanwalt gemeinsam vertreten lassen,
- d) haben Aktionäre auf eine Zuzahlung oder auf zusätzliche Aktien verzichtet?

Die dadurch verursachte längere Verfahrensdauer hat nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Zinsenbelastung.

Es lässt sich nicht abschätzen, ob die vorgesehene Kostenersatzregelung geeignet ist abzuwenden, dass Aktionäre mit einzelnen, wenigen Aktien ein Barabfindungsverfahren vor allem wegen des erwartbaren Kostenersatzes führen.

5. Zusammenfassende Einschätzung

Die geplanten Änderungen führen zu einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten des Gerichts und des Gremiums. Allerdings ist bei einer Gesamtbetrachtung zu befürchten, dass die sichtbaren Bemühungen insgesamt nicht zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation führen werden. Vielmehr ist mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen, weil das Verfahren formeller geführt werden kann (mit etlichen Zwischenstreitigkeiten) und weil das Gremium nicht wie bisher die Grundlagen für eine Schlichtung (Vergleich) selbst besorgen kann und ihm damit das Gewicht für eine Streitschlichtung fehlt.

Vielleicht wäre es der verfahrensökonomischen Abwicklung von Barabfindungsverfahren dienlicher, die Novellierung auf folgende Punkte zu beschränken: Klarstellung der verfahrensrechtlichen Stellung des Gremiums, Kostenersatz, Zustellvereinfachungen.

Handelsgericht Wien
Wien, 15. Mai 2019
Dr. Maria Wittmann-Tiwald
Die Präsidentin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG